

Ersteller ETB-B-V/ha	Ausgabedatum 20.09.2024	Ersetzt W 23041	Gültig ab 01.11.24
Empfänger			
<u>intern</u> alle Mitarbeitenden Betrieb persönlich betrieb@etb-infra.ch anlagen@etb-infra.ch		<u>extern</u> alle EVU mit Netzzugangsvereinbarung	

Betriebsabwicklung auf der Strecke Sumiswald-Grünen ETB – Wasen i.E.

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Gültiges Regelwerk	2
3	Ausführung	2
3.1	Art der Ausführung	2
3.2	Zustimmung zur Fahrt	2
3.3	Einschränkung	2
4	Bestellung und Anordnung	2
4.1	Bestellung	2
4.2	Anordnung von Fahrten mit Personenbeförderung	2
5	Streckenausrüstung	2
6	Zusätzliche durch die EVU zu beachtende Bestimmungen	3
6.1	Einschränkungen bei der Zugbildung	3
6.2	Örtliche Bestimmungen	3
6.2.1	Bahnübergangsanlage „Burghof“ (km 2.022)	3
6.2.2	Bahnübergangsanlage „Riedboden“ (km 3.393)	3
6.2.3	Bahnübergangsanlage „Dangeli“ (km 4.670)	3
6.2.4	Bahnhof Wasen i.E.	3

1 Ausgangslage

Die Strecke Sumiswald-Grünen ETB – Wasen i.E. verfügt über keinen Streckenblock.

Diese Weisung soll auf dieser Strecke eine sichere und einheitliche Abwicklung von Fahrten, soweit dies nicht im Regelwerk gemäss Ziffer 2 verbindlich geregelt ist, sicherstellen.

2 Gültiges Regelwerk

Für sämtliche Fahrten zwischen Sumiswald-Grünen ETB und Wasen i.E. gelten grundsätzlich die Bestimmungen nach

- R-300.1-15 Schweizerische Fahrdienstvorschriften (FDV)
- I-30111 Ausführungsbestimmungen der Infrastruktur (AB-FDV)
- I-30121 Örtliche Bestimmungen für Zug- und Rangierfahrten
- RADN Streckentabelle der ETB

3 Ausführung

3.1 Art der Ausführung

Fahrten auf der Strecke Sumiswald-Grünen ETB – Wasen i.E. werden als „Rangierbewegung auf die Strecke“ nach R 300.4, Ziffer 4 ausgeführt.

3.2 Zustimmung zur Fahrt

Der Fahrdienstleiter SETB erteilt dem Rangierleiter die Zustimmung zur Fahrt nach Wasen i.E. und zurück mit Ziel Einfahrsignal J des Bahnhofs Sumiswald-Grünen ETB.

Die Zustimmung beinhaltet auch die Ein- und Ausfahrt in den Bahnhof Wasen i.E., so wie die nötigen Fahrten zum Umfahren in diesem.

↳ Eine Ankunftsmeldung in WAIE entfällt.

3.3 Einschränkung

Wenn zwischen SETB und WAIE eine Fahrt mit Personenbeförderung unterwegs ist, dürfen auf dieser Strecke keine weiteren Rangierfahrten ausgeführt werden.

↳ Ausgenommen sind Fälle nach R 300.4, Ziffer 4.8 (abholen einer steckengebliebenen Fahrt)

4 Bestellung und Anordnung

4.1 Bestellung

Fahrten auf der Strecke SETB – WAIE sind nach dem ordentlichen Bestellverfahren der ETB zu bestellen.

4.2 Anordnung von Fahrten mit Personenbeförderung

Die Betriebsplanung ETB ordnet pro Fahrt mit Personenbeförderung eine Rangierbewegung auf die Strecke SETB – WAIE – SETB an.

5 Streckenausrüstung

Die Streckenausrüstung ist im Network-Statement und auf den Übersichtsplänen der ETB abgebildet.

6 Zusätzliche durch die EVU zu beachtende Bestimmungen

6.1 Einschränkungen bei der Zugbildung

Fahrten mit Personenbeförderung nach WAIE sind immer als direkt geführte Fahrt auszuführen. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

↳ *Die Bewilligung erfolgt pro Rangierfahrt und muss in der Anordnung aufgeführt sein.*

6.2 Örtliche Bestimmungen

6.2.1 Bahnübergangsanlage „Burghof“ (km 2.022)

Die Bahnübergangsanlage ist mit Schranken ausgerüstet, diese können auf Verlangen des Rangierleiters, durch den Fdl SETB, oder über einen Tastenkasten direkt vor Ort bedient werden.

↳ *Wird die Anlage durch den Fdl SETB bedient, zeigen die Deckungssignale S und W bei geschlossenen Schranken auch für Rangierfahrten Fahrt. Bei Bedienung am örtlichen Tastenkasten bleiben die Deckungssignale auf Halt.*

↳ *In der Kontrolle der Deckungssignale S und W ist auch die Grundstellung des Schlüssels im Tastenkasten zur Weiche nach dem AnG RUWA enthalten.*

6.2.2 Bahnübergangsanlage „Riedboden“ (km 3.393)

Die Sicherungsanlage ist ausser Betrieb. Der Bahnübergang ist gemäss R 300.4, Ziffer 2.7 zu befahren. Der BUe ist beim Befahren örtlich durch Personal der EVU mit roter Flagge, oder Laterne mit rotem Licht abzusichern.

6.2.3 Bahnübergangsanlage „Dangeli“ (km 4.670)

Die Sicherungsanlage ist ausser Betrieb. Der Bahnübergang ist gemäss R 300.4, Ziffer 2.7 zu befahren. Der BUe ist beim Befahren örtlich durch Personal der EVU mit roter Flagge, oder Laterne mit rotem Licht abzusichern.

6.2.4 Bahnhof Wasen i.E.

Die Hauptsignale des Bahnhof Wasen i.E. können nur Halt signalisieren.

WAIE ist fahrdienstlich nicht bedient und gilt als Anlagen mit nicht zentralisierten Weichen, die Betriebsabwicklung richtet sich nach R 300.4, Ziffer 2.4.6.

Fahrten mit Personenbeförderung dürfen im Bahnhof Wasen i.E. nur in den Gleisen 12–2–22 und 3 verkehren. In Gleis 1 sind nur Fahrten der Unterdienstleistungen zugelassen.

In WAIE dürfen von Fahrten mit Personenbeförderung keine Fahrzeuge zurückgelassen werden. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

↳ *Die Bewilligung muss in der Anordnung aufgeführt sein.*

Grünen, 21.09.2024

sig. Doris Auerswald
Leiterin Betrieb

sig. Kurt Hartmann
Leiter Vorschriftenteam